OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-250139/2/Gf/RoK

Linz, 10. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. Z., vertreten durch RA Dr. E. K., gegen den Bescheid der Bezirkshauptfrau von Wels-Land vom 19. September 2018, Zln. Ge96-70-2017 u. Ge96-70-1-2017, wegen Abweisung eines Antrages auf Aktenübermittlung und Auskunfterteilung nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

z u R e c h t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit e-mail vom 28. Mai 2018 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) um elektronische Übermittlung von gegen eine Dritte erlassenen Straferkenntnissen sowie der darauf Bezug habenden Behördenakten an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, um dort Akteneinsicht nehmen zu können.

Anlass hierfür war, dass der Bf. am 30. Mai 2017 als Dienstnehmer der Dritten Montagearbeiten an einem Schutzdach durchgeführt hat, wobei er aus ca. 4,3 m Höhe abgestürzt ist und sich dadurch schwerste Verletzungen zugezogen hat.

In der Folge war ihm seitens des Arbeitsinspektorates mitgeteilt worden, dass aus Anlass dieses Arbeitsunfalles gegen seine Dienstgeberin entsprechende Straferkenntnisse erlassen worden seien.

2. Daraufhin hat die BH Wels-Land dem Rechtsmittelwerber mitgeteilt, dass er mangels Parteistellung keine Einsicht in die Akten dieser Verwaltungsstrafverfahren nehmen könne.

3. Am 14. August 2018 stellte der Bf. neuerlich einen Antrag auf Akteneinsicht und ersuchte für den Fall der Abweisung dieses Antrages zugleich um die Erlassung eines Ablehnungsbescheides.

4. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. September 2018, Zln. Ge96-70-2017 u. Ge96-70-1-2017, wurde dieser Antrag gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 und § 6 Abs. 1 Z. 5 des Oö. Auskunftspflicht -, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes abgewiesen.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass einerseits dem Rechtsmittelwerber in den von ihm konkret bezeichneten Verwaltungsstrafverfahren keine Parteistellung zukomme; andererseits stünde einer Akteneinsichtnahme durch den Bf. das schutzwürdige Interesse seiner Arbeitgeberin auf Geheimhaltung strafrechtsbezogener Daten entgegen.

5. Gegen diesen ihm am 24. September 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 18. Oktober 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Bf. – sinngemäß – vor, dass die Kenntnis von bereits behördlich festgestellten Fakten, die in der Folge zu entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen geführt hätten, zwecks aus diesen Gründen gegen seine Arbeitgeberin zu richtenden Schadenersatzforderungen erforderlich sei.

6. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 30. Oktober 2018, Zln.Ge96-70-2017u. Ge96-70-1-2017, samt Bezug habendem Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III. Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu Zln. Ge96-70-2017 u. Ge96-70-1-2017; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch

zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Auskunftspflicht -, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl 46/1988 i.d.g.F. LGBl 55/2018 (im Folgenden: OöADIG), haben u.a. die Organe des Landes – dazu zählen auch die Bezirkshauptmannschaften – über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen. Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen (Abs. 2).

Nach § 2 Abs. 1 OöADIG hat jedermann ein Recht auf Auskunft.

Gemäß § 3 Abs. 1 OöADIG ist jedoch keine Auskunft zu erteilen, wenn dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Im Übrigen kann eine Auskunft verweigert werden, wenn diese offenbar mutwillig verlangt wurde, die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind (Abs. 2).

Wird eine Auskunfterteilung unter Berufung auf § 3 OöADIG verweigert, so hat die Behörde nach § 5 Abs. 1 OöADIG auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

2. Im gegenständlichen Fall ist zunächst festzustellen, dass der Bf. weder mit seiner Eingabe vom 28. Mai 2018 noch mit seinem Schreiben vom 14. August 2018 die Erteilung einer Auskunft i.S.d. § 1 Abs. 2 OöADIG, sondern vielmehr – wie sich aus beiden e-mails explizit ergibt – Akteneinsicht i.S.d. § 17 AVG begehrt hat.

Daher erweist sich der angefochtene, auf § 5 OöADIG gestützte Bescheid schon aus diesem Grund als rechtswidrig.

3. Soweit es die Verweigerung der Akteneinsicht – deren Rechtmäßigkeit das LVwG OÖ im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen hat – betrifft, stellt diese gemäß § 17 Abs. 4 AVG eine bloße Verfahrensanordnung dar, die nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht gesondert, sondern lediglich im Zuge einer Beschwerde gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpft werden kann.

4. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass es dem Bf. frei steht, im Rahmen des Schadenersatzverfahrens die gerichtliche Einholung der Akten des behördlichen Strafverfahrens zu beantragen.

5. Aus diesen Gründen (vgl. IV.2.) war daher der angefochtene Bescheid gemäß § 28 VwGVG ersatzlos aufzuheben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f